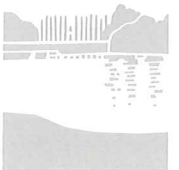
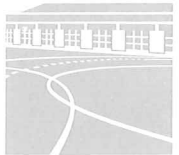


11.00

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

vom 12. März 2013



Der Gemeinderat erlässt in Ausführung von Art. 3 und Art. 90 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 2. Februar 2010 als Reglement:

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck

- Art. 1 Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:
- den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
 - den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
 - die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
 - die Regelung des Parkierens auf öffentlichem Grund;
 - die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienste;
 - die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

II Lärm

Grundsatz

- Art. 2 Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinn von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01, abgekürzt USG) frühzeitig zu begrenzen.

Ruhezeiten

- Art. 3 Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Die Ruhezeiten sind:

a) Sonn- und Feiertage

Die Sonn- und Feiertage sind im Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung¹ geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.

b) Mittagsruhe

Die Mittagsruhe gilt von Montag bis Samstag und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

c) Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

¹sGS 552.1

Gastwirtschaften

Art. 4 Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes, soweit in den einzelnen Gastwirtschaftspatenten keine abweichenden Betriebszeiten verfügt sind.

Elektrische und elektronische Geräte

Art. 5 Der Gebrauch von lauten Tonwiedergabegeräten im Freien ist zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.

In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht erheblich gestört werden. Sie sind höchstens in Zimmerlautstärke zu benutzen.

Gartenarbeit

Art. 6 Gartenarbeiten mit Maschinen wie Rasenmäher und andere Lärm erzeugenden Geräte sind von Montag bis Samstag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.

Baustellen

Art. 7 Lärm erzeugende Bauarbeiten sind zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde für Arbeiten aus Gründen der Technik oder Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

Spielplätze und Spielwiesen

Art. 8 Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen, beispielsweise bei Schulhäusern, zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erfordert.

Haustiere

Art. 9 Haustiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht erheblich gestört werden.

Feuerwerk

Art. 10 Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli/1. August und an Silvester/Neujahr.

Knallkörper

Art. 11 Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist untersagt. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli/1. August, an Silvester/Neujahr sowie vom «schmutzigen Donnerstag» bis Fasnachtsdienstag.

Ausnahmen

Art. 12 Der Gemeinderat kann Ausnahmen von vorstehenden Lärmvorschriften bewilligen.

III Verunreinigung, Abfälle

Verbot von Verunreinigungen

Art. 13 Öffentliche Gebäude, Strassen, Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem und privatem Grund ist untersagt.

Als Abfälle im Sinne dieses Reglementes gelten auch Kaugummis und Zigarettenstummel.

Littering ist gemäss Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes² verboten.

Als Verunreinigung gelten auch die Verrichtung der Notdurft sowie das Spucken auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort.

Verursacher können zur persönlichen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet werden.

Betriebsareale

Art. 14 Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften und Lokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

Öffentliche Abfalleimer

Art. 15 Über das Gemeindegebiet sind öffentliche Abfalleimer verteilt. Diese dienen einzig dem Entsorgen von Abfall, der an Ort und Stelle entsteht.

Es ist untersagt, Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern zu entsorgen.

Benützungsvorschriften

Art. 16 Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen Benützungsvorschriften erlassen.

Besondere Benützungsvorschriften werden an den öffentlichen Plätzen und Anlagen angeschlagen.

IV Benützung öffentlicher Strassen und öffentlicher Sachen im Gemeingebrauch

Plakate, Reklamen

Art. 17 Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz³.

²sGS 921.1

³sGS 711.1

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate usw. werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind jene Standorte auf öffentlichem Grund, die der Gemeinderat für das Anbringen von Abstimmungs- und Veranstaltungswerbung bezeichnet.

Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

Art. 18 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Strassenmusizieren auf öffentlichem Grund;
- e) das Campieren auf öffentlichem Grund.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Betteln

Art. 19 Das Betteln in der Öffentlichkeit ist verboten.

Jugendschutz

Art. 20 Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z. B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- oder Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Volksschulpflichtige Kinder, die sich nach 24.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können durch beauftragte Sicherheitsdienste aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

V Parkieren auf öffentlichem Grund

Grundsatz

Art. 21 Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Massnahmen

Art. 22 Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Dauerkarten oder der Nachtparkgebühr bewirtschaftet werden.

Blaue Zone

Art. 23 In dem als «Blaue Zone» bezeichneten Gebiet ist das Parkieren grundsätzlich nur während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten⁴ gestattet. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.

Dauerkarten

Art. 24 Für die gebührenpflichtigen Parkplätze oder Parkplätze in der «Blauen Zone» können auf das Fahrzeug lautende Tages-, Monats-, Halbjahres- oder Jahreskarten gekauft werden.

Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen bzw. bei der «Blauen Zone» auf die zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen.

Entzug

Art. 25 Bewilligungen und Dauerkarten nach Art. 24 können bei Missbrauch entzogen und/oder verweigert werden.

Nachtparkgebühr

Art. 26 Der Gemeinderat kann das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.

Kontrolle des nächtlichen Dauerparkierens

Art. 27 Es finden jährlich mindestens acht Kontrollen statt, wobei pro Monat maximal zwei Kontrollen durchgeführt werden. Der Tatbestand des Dauerparkierens ist gegeben, wenn ein Motorfahrzeug mindestens viermal erfasst wurde.

Gebührenpflicht für Nachtparkgebühr

Art. 28 Fahrzeughalter, die für ihr Fahrzeug keinen privaten Abstellplatz nachweisen, unterstehen der Gebührenpflicht.

Die Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum der Kontrollperiode auch bei Nachweis eines privaten Abstellplatzes, wenn dem Fahrzeughalter das dauernde Abstellen seines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund nachgewiesen werden kann.

Der Gebührenpflicht unterliegt auch der Fahrzeugführer, wenn er das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

⁴Art. 48 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung SR 741.21

Meldepflicht für Nachtparkgebühr

Art. 29 Jeder Fahrzeughalter ist verpflichtet, der zuständigen Gemeindestelle den Eintritt der Gebührenpflicht für Nachtparkieren zu melden.

Erhebung der Nachtparkgebühr

Art. 30 Die Nachtparkgebühr wird von der Gemeinde mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt. Die Bewilligung ist erst nach Entrichtung der Gebühr gültig.

Die Gebühr ist mindestens für ein halbes Jahr im Voraus zu bezahlen. Sie ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Umfang der Berechtigung

Art. 31 Wer die Nachtparkgebühr entrichtet, hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Gebührenrahmen

Art. 32 Es gilt folgender Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

- a) für Parkuhren und Ticketautomaten: Fr. –.50 bis Fr. 2.50 pro Stunde;
- b) für Dauerkarten und Nachtparken
 - leichte Motorwagen und Anhänger
 - Fr. 4.– bis 8.– pro Tag
 - Fr. 30.– bis 50.– pro Monat
 - Fr. 90.– bis 250.– pro Halbjahr
 - Fr. 150.– bis 500.– pro Jahr
 - schwere Motorwagen
 - Fr. 9.– bis 15.– pro Tag
 - Fr. 60.– bis 100.– pro Monat
 - Fr. 300.– bis 500.– pro Halbjahr
 - Fr. 600.– bis 1'000.– pro Jahr

Tarif

Art. 33 Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Tarif fest.

Verwendung der Gebühren

Art. 34 Die Gebühren aus dem ruhenden Verkehr dienen zur Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Die übrigen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

VI Gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse

Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Art. 35 Die Gemeinde kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 13 des Polizeigesetzes⁵ an einen privaten Sicherheitsdienst übertragen. Das Auftragsverhältnis ist in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

Bewaffnung, Zwangsanwendung

Art. 36 Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes dürfen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Schusswaffe tragen und keinen körperlichen Zwang anwenden.

Befugnisse

Art. 37 Die Gemeinde kann dem privaten Sicherheitsdienst für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben unter Vorbehalt von Art. 36 folgende Befugnisse übertragen:

- a) Kontrolle des nächtlichen Dauerparkierens;
- b) Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten;
- c) Bussenerhebung auf der Stelle gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung⁶ und Art. 9ff der Strafprozessverordnung⁷;
- d) Aufnahme der Personalien von Personen, die sich auffällig verhalten;
- e) Aufgreifen von Minderjährigen und Übergabe an Erziehungsberechtigte gemäss Art. 20;
- f) Präventive Wegweisung von Personen gemäss Art. 38.

Wegweisung

Art. 38 Der beauftragte Sicherheitsdienst kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
- c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
- d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:
 - 1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
 - 2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

⁵sGS 451.1

⁶sGS 962.1

⁷sGS 962.11

VII Videoüberwachung

Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation

Art. 39 Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber von fest installierten Anlagen haben diese der Gemeinde zu melden.

Videoaufnahmen mit Personenidentifikation

Art. 40 Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, zumutbar und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

Standorte

Art. 41 Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese wird öffentlich publiziert.

Die Überwachung der bezeichneten Standorte kann auch abwechslungsweise mit einer mobilen Videoanlage erfolgen.

Einrichtung von Videokameras

Art. 42 Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Datensicherheit

Art. 43 Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Aufbewahrungsfrist

Art. 44 Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Einsichtnahme

Art. 45 Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Staatsanwaltes genommen werden.

Protokollierung

Art. 46 Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Datenschutz

Art. 47 Die Gemeinde bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet der Gemeinde regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

VIII Strafbestimmungen

Busse

Art. 48 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft.

Zuwiderhandelnde Minderjährige können an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

Zusätzlich zur Busse bzw. zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursacher die amtlichen Kosten überwält (Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁸).

IX Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 49 Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

⁸sGS 951.1

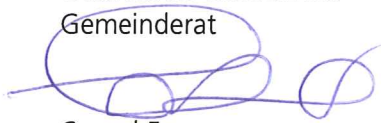
Inkrafttreten

Art. 50 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

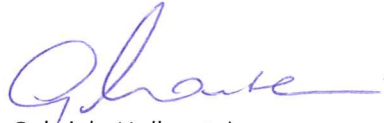
Vom Gemeinderat erlassen am 12. März 2013

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat



Cornel Egger
Gemeindepräsident



Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Dem fakultative Referendum unterstellt vom 5. April 2013 bis 14. Mai 2013.

In Kraft gesetzt per